



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 457

3. August 2022

2126.2-G

## **Änderung der Bekanntmachung über Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (§ 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 3. August 2022, Az. 51f-G8000-2022/2084-1**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (§ 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes) vom 24. September 2013 (AllMBl. S. 425), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 658) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Nr. 3.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei ist es unerheblich, ob die Impfung als Einzelkomponentenimpfstoff oder Kombinationsimpfstoff verabfolgt wird, wenn für jede der darin enthaltenen Einzelkomponenten die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.“
    - 1.1.2 Nr. 3.2 wird aufgehoben.
    - 1.1.3 Die bisherige Nr. 3.3 wird Nr. 3.2 und wie folgt gefasst:

„3.2 Abweichend von Nr. 3.1 darf auch ein Impfstoff verwendet werden, der in medizinisch begründeten Einzelfällen unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG importiert wurde oder der gemäß § 79 Abs. 5 AMG aufgrund einer Gestattung durch die zuständigen Behörden befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Abs. 1 AMG importiert wurde.“
    - 1.1.4 Folgende Nr. 3.3 wird angefügt:

„3.3 Abweichend von Nr. 3.1 darf auch ein Impfstoff verwendet werden, der von der STIKO ausdrücklich empfohlen wird. Hiervon umfasst sind alle länderspezifischen Bezeichnungen des Impfstoffs, sofern es sich um den gleichen Impfstoff handelt.“
  - 1.2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In Nr. 4.5 wird der Punkt gestrichen.
    - 1.2.2 Folgende Nr. 4.6 wird angefügt:

„4.6 Schutzimpfung gegen Varizellen ohne Altersbegrenzung bei begründeter Impfindikation.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 2022 in Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n  
Ministerialdirektor

## Impressum

### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.